

Kurztitel

Parameterverordnung - Krankenanstaltenfinanzierung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 329/2012

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Beachte

Ist erstmals bei der Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Finanzjahre 2013 bis 2016 anzuwenden (vgl. § 3 Abs. 1).

Text

§ 2. Der Auszahlungsrahmen ändert sich in dem Ausmaß, in dem die Zweckzuschüsse nach dem KAKuG durch die Entwicklung der Abgabenaufkommen, die deren gesetzlich festgelegte Bemessungsgrundlage bilden, zu ändern sind.